



# GESETZBLATT

129

## der Deutschen Demokratischen Republik

1974

Berlin, den 21. März 1974

Teil II Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
14.1. 74	Bekanntmachung über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Internationalen Konvention vom 7. März 1966 über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung .....	129

### **Bekanntmachung über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Internationalen Konvention vom 7. März 1966 über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung**

**vom 14. Januar 1974**

Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß am 27. März 1973 die Beitrittsurkunde der Deutschen Demokratischen Republik zu der nachstehend veröffentlichten Internationalen Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung vom 7. März 1966 hinterlegt wurde.

Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wurde von seiten der Deutschen Demokratischen Republik zu Artikel 22 der Konvention folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet sich nicht durch Artikel 22 der Konvention gebunden, wonach ein Streitfall zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung der Konvention auf Ersuchen einer Streitpartei dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen ist, und erklärt, daß in jedem Einzelfall die Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Parteien erforderlich ist, um den Streitfall dem Internationalen Gerichtshof vorzulegen.“

Zusammen mit dem Vorbehalt wurde zu Artikel 17 Absatz 1 der Konvention folgende Erklärung abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik hält es für erforderlich, darauf hinzuweisen, daß der Artikel 17, Absatz 1, der Konvention einigen Staaten die Möglichkeit nimmt, Mitglied dieser Konvention zu werden. Die Konvention regelt Fragen, die die Interessen aller Staaten berühren, und muß daher allen Staaten zur Teilnahme offenstehen, die sich in ihrer Politik von den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen.“

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 19 Absatz 2 für die Deutsche Demokratische Republik am 26. April 1973 in Kraft getreten.

Berlin, den 14. Januar 1974

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler